



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 11/2021

18. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV Sächsischer Normenkontrollrat – VwV SächsNKR) vom 4. März 2021 250

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. März 2021 258

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 3. März 2021 259

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2020 23-FV 5031/2/12-2021/9805 vom 25. Februar 2021 260

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2021 23-FV 5031/2/12-2021/9805 vom 25. Februar 2021 261

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2022 vom 2. März 2021 262

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 2. März 2021 263

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – FRL SZH/2021) vom 4. März 2021 265

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Zwönitz – Silberstraße Bl. 0850 Abschnitt Masten M 1–M 65 Gz.: C32-0522/1216 vom 1. März 2021 268

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 23. Februar 2021 270

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar zur „Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung ab dem 01.01.2018“ vom 17. Dezember 2020/4. Januar 2021 276

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung 277

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umgliederung des Flurstücks 565/2 der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Rothschönberg in die Stadt Nossen, Gemarkung Mergenthal vom 3. März 2021 278

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 278

Sächsische Staatsregierung
Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsregierung
zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz
(VwV Sächsischer Normenkontrollrat – VwV SächsNKR)
Vom 4. März 2021

I.

Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes

1. Bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen (Rechtsnormen) ermittelt das federführende Staatsministerium oder die Staatskanzlei den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und stellt diesen dar. Dies gilt nicht, soweit das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes entfällt.
2. Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes erfolgt nach den Anlagen 1 und 2. Bei Entwürfen von Änderungs- und Ablösegesetzen oder -verordnungen wird nur der durch die Änderung zu erwartende Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt.
3. Ist der Erfüllungsaufwand nach Nummer 1 Satz 2 nicht oder nur für einen Teil einer Rechtsnorm zu ermitteln und darzustellen, ist dies zu begründen.

II.

Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates

1. Das federführende Ressort übermittelt dem Sächsischen Normenkontrollrat über dessen Geschäftsstelle in elektronischer Form als Word-Datei zur Prüfung
 - a) den vom Kabinett zur Anhörung freigegebenen Entwurf der Rechtsnorm einschließlich des Vorblattes mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes und einschließlich des Kostenblattes,
 - b) den zur Anhörung freigegebenen Entwurf einer Rechtsnorm und eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes.Dem Sächsischen Normenkontrollrat ist Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ressort innerhalb der Anhörungsfrist seine Stellungnahme zu übermitteln.
2. Bei Rechtsnormen, zu denen keine Anhörung stattfindet, erfolgt die Zuleitung des Entwurfs der Rechtsnorm und einer Darstellung des Erfüllungsaufwandes an den Sächsischen Normenkontrollrat über dessen Geschäftsstelle parallel zur oder nach der Normprüfung. Dem Sächsischen Normenkontrollrat ist Gelegenheit

zu geben, dem federführenden Ressort innerhalb von mindestens 15 Arbeitstagen seine Stellungnahme zu übermitteln. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs des Normentwurfs bei der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates folgenden Arbeitstag.

3. Das federführende Ressort bittet den Sächsischen Normenkontrollrat über dessen Geschäftsstelle um Mitteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen, ob er beabsichtigt, eine Stellungnahme abzugeben.
4. Im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahmen zum Entwurf der Rechtsnorm sind dem Sächsischen Normenkontrollrat unverzüglich über dessen Geschäftsstelle zur Kenntnis zuzuleiten.
5. Ergibt sich nach der Anhörung zum Entwurf der Rechtsnorm die Notwendigkeit von Änderungen, welche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben, ist bei wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwandes durch das federführende Ressort der Erfüllungsaufwand erneut darzustellen und dem Sächsischen Normenkontrollrat über dessen Geschäftsstelle zur Prüfung zuzuleiten. In diesem Fall verkürzt sich für den Sächsischen Normenkontrollrat die Frist zur Stellungnahme auf zehn Arbeitstage. Gibt der Sächsische Normenkontrollrat zu dem geänderten Entwurf der Rechtsnorm eine angepasste Stellungnahme ab, ist lediglich diese dem Entwurf der Rechtsnorm beizufügen.

III.

Aufwandsentschädigung

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes wird auf monatlich 500 Euro festgesetzt.

IV.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 28. Oktober 2015 (SächsABI. S. 1523), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2020 (SächsABI. S. 709) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABI. SDR. S. S 334), außer Kraft.

Dresden, den 4. März 2021

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Anlage 1

(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 1)

Regeln zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Freistaat Sachsen¹

Das mit dem Sächsischen Normenkontrollratsgesetz angestrebte Ziel besteht darin, den Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie der Öffentlichkeit mit angemessenem Aufwand ein realitätsnahes Bild der Be- und Entlastungen zu vermitteln, die aus der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten zu erwarten sind; wissenschaftliche Genauigkeit ist nicht erforderlich. Wenn der Aufwand nicht aus vorhandenen Daten abgeleitet werden kann, sind hierfür eigene Erhebungen vorzunehmen und falls dies unverhältnismäßig aufwendig wäre, ist er zu schätzen.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes, welcher sich aus dem Vollzug neuer und geänderter Rechtsnormen ergibt, vollzieht sich in vier Phasen:

Phase 1: Identifizierung der Vorgaben²

Der erste Schritt zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes, den ein Regelungsvorhaben verursacht, besteht darin, die Vorgaben zu identifizieren.

Vorgaben sind Einzelregelungen, die bei den Normadressatinnen und -adressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen. Sie veranlassen die Normadressatinnen und -adressaten, bestimmte Ziele oder Anordnungen zu erfüllen oder auch bestimmte Handlungen zu unterlassen. Dazu zählen auch Verpflichtungen zur Kooperation mit Dritten sowie zur Überwachung und Kontrolle von Zuständen, Handlungen, numerischen Werten oder Verhaltensweisen.

Unmittelbar bedeutet, dass die Änderung von Kosten oder Zeitaufwand in direkter (kausaler) Verbindung mit der Befolgung der jeweiligen Vorgabe steht. Ein Merkmal von Vorgaben ist, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie öffentliche Verwaltung ihnen Folge leisten müssen, um nicht gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen oder etwaige Ansprüche auf staatliche Leistungen zu verlieren.

Bei der Identifizierung von Vorgaben ist zu beachten, dass zum Teil neben Ge- oder Verboten lediglich Ziele oder Grenzwerte festgelegt werden. Auch solche Einzelregelungen sind als Vorgaben zu verstehen, weil sie unmittelbar zu Kosten und Zeitaufwand bei den Normadressatinnen und -adressaten führen.

Kann-Regelungen stehen Vorgaben gleich, soweit einer Schätzung zufolge von ihnen Gebrauch gemacht werden wird.

Wenn damit zu rechnen ist, dass sich Vorgaben auf unterschiedliche Sachverhalte (Aufgaben) beziehen oder dass Vorgaben durch die Normadressatinnen und -adressaten in unterschiedlicher Weise erfüllt werden können, sind Fallgruppen zu bilden; für jede Fallgruppe ist der Erfüllungsaufwand separat zu ermitteln und darzustellen.

Mehrere Vorgaben, die in der Praxis in einem Zusammenhang erfüllt werden, können zu einem Prozess gebündelt werden. Hierbei können die Vorgaben zum Beispiel nach Sachverhalten oder aus der Sicht der Normadressatinnen und -adressaten zu Prozessen zusammengefasst werden. Im Weiteren wird nur noch der Erfüllungsaufwand für den Prozess ermittelt (siehe auch Phase 2), jedoch nicht mehr für die einzelnen, in ihm zusammengefassten Vorgaben. Die einzelnen Vorgaben sind diesen Prozessen nachvollziehbar zuzuordnen.

Zum Erfüllungsaufwand gehören Vorgaben, die zum Ausfüllen von Anträgen und Formularen oder zur Mitwirkung an amtlichen Erhebungen verpflichten, sowie sämtliche Nachweis- und Dokumentationspflichten (Auskunfts-, Melde-, Berichts-, Veröffentlichungs-, Registrierungs-, Genehmigungspflichten und so weiter). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Fall handelt, in dem sich die Normadressatinnen und -adressaten der Informationsverpflichtung nicht entziehen können, ohne rechtswidrig zu handeln (zum Beispiel Steuererklärung), oder ob es um einen Fall geht, der von den Normadressatinnen und -adressaten selbst ausgelöst wird und freiwillig erfolgt (zum Beispiel Förderantrag).

Als Ergebnis von Phase 1 soll für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes eine Liste mit allen Vorgaben des Regelungsvorhabens vorliegen. Die Liste sollte Informationen darüber enthalten,

- welche Vorgaben bei welchen Normadressatinnen und -adressaten Erfüllungsaufwand auslösen,
- welche Vorgaben gegebenenfalls Teil welchen Prozesses sind, für den zusammen mit Prozessen aus anderen Vorgaben eine zusammenfassende Ermittlung des Erfüllungsaufwandes erfolgt,
- für welche Vorgaben oder welche Prozesse Fallgruppen gebildet worden sind, für die der Erfüllungsaufwand jeweils gesondert ermittelt wird.

Phase 2: Ermittlung der Prozesse und Träger für Vollzug und Erfüllung

In dieser Phase werden die durch das Regelungsvorhaben angesprochenen Aktivitäten und die sich daraus ergebenden Prozesse, die einer Veränderung unterliegen, sowie mögliche Vollzugsträger systematisch identifiziert. Vom Vorgehen her werden zuerst die direkt und indirekt betroffenen Prozesse (Schritte 1a und 1b) und auf dieser Grundlage dann die Vollzugsträger (Schritt 2) ermittelt. Direkt betroffene Prozesse sind die, welche die geplante Norm originär regeln soll. Indirekt betroffene Prozesse sind Prozesse, auf die in der Norm verwiesen wird, die aber durch eine andere Norm geregelt werden.

¹ In Anlehnung an den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018.

² Erläuterung der wichtigsten Begriffe in Anlage 2 Ziffer V

Schritt 1a: Identifizierung der direkt und indirekt betroffenen Prozesse

Kern des Vorgehens sind die bereits in Phase 1 ermittelten Prozesse und die aus standardisierten Modulen zusammengestellten Prozesse für den Vollzug. Den Ausgangspunkt sollte die Frage bilden, welches Ziel mit der Regelung erreicht werden soll und wie dies mit so wenig Aufwand wie möglich für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden kann.

Schritt 1b: Änderung der identifizierten Prozesse

Dieser Schritt entfällt, wenn es sich um eine neue Norm handelt. Bei der Änderung einer Norm ist zu entscheiden, ob Prozessteile wegfallen oder Abläufe zum Beispiel aufgrund neuer technischer Möglichkeiten bei der Beteiligung oder anderer Regelungen, wie beispielsweise dem E-Government-Gesetz, geändert, das heißt idealerweise vereinfacht, werden können – und zwar aus Sicht der Normadressatinnen und -adressaten.

Schritt 2: Identifikation von Vollzugsträgern

Für den Vollzug der mit der rechtlichen Regelung verbundenen Aufgabe oder einzelner Prozessteile in einem Vollzugsprozess kommen insbesondere folgende organisationalpolitische Gestaltungsoptionen in Betracht:

- Erledigung durch Ministerium, staatliche Einrichtung oder staatliche Sonderbehörde,
- Wahrnehmung durch Landkreis, Kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde,
- Kooperation öffentlicher Einrichtungen,
- Kooperation öffentlicher und privater Einrichtungen,
- Beauftragung (privater) Dritter,
- Förderung der Erledigung durch Dritte (Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft).

Die Entscheidung für eine der Optionen hat unmittelbare Wirkung auf die Höhe des Erfüllungsaufwandes für die Normadressatinnen und -adressaten.

Bei der Aufteilung des Vollzugs auf mehrere Vollzugsträger ist der Erfüllungsaufwand entsprechend aufgeteilt zu berechnen und darzustellen. So wird der Vergleich von Vollzugsalternativen vereinfacht.

Am Ende ist zusammengefasst darzustellen, welche Prozessteile von welchem Vollzugsträger ausgeführt werden – gegebenenfalls ist die Auswahl zu begründen. Sollten Vollzugsprozesse nicht vereinfacht worden sein, ist auch hierfür eine Begründung zu geben.

Phase 3: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

Der Erfüllungsaufwand ist grundsätzlich für jede Vorgabe und jeden Prozess sowie jede Fallgruppe separat zu ermitteln. Ergeben sich für die Normadressatinnen und -adressaten unverhältnismäßig hohe Aufwände, sollte gemäß Phase 2 der Vollzugsprozess angepasst werden und ein anderer Vollzugsträger vorgesehen werden, sofern hierdurch eine Verringerung des Aufwandes erfolgt.

Insbesondere bei komplexen Regelungsvorhaben mit zahlreichen Vorgaben oder Prozessen kann nach einer ersten Prüfung klar erkennbar sein, dass Vorgaben oder Prozesse nur sehr geringe Auswirkungen haben werden. Auf die Ermittlung und Darstellung der Änderung des Erfüllungsaufwandes für solche Vorgaben oder Prozesse kann verzichtet

werden, wenn diese eine sehr geringe Fallzahl und eine sehr geringe Belastung im Einzelfall aufweisen. Es ist zu begründen, warum die Änderung des Erfüllungsaufwandes für diese Vorgaben oder Prozesse vernachlässigt werden kann.

Schritt 1: Ermittlung der Fallzahl je Vorgabe, Prozess und Fallgruppe

Ist eine Vorgabe oder ein Prozess periodisch zu erfüllen (zum Beispiel jährliche Wartung von Anlagen), ergibt sich die jährliche Fallzahl aus der Multiplikation der jährlichen Häufigkeit der Erfüllung je Betroffenen mit der Summe der Betroffenen.

Bei anlassbezogenen zu erfüllenden Vorgaben wird die Anzahl der jährlichen Fälle ermittelt, ohne zuvor Häufigkeit und Zahl der Betroffenen festzustellen. So ist beispielsweise bei Vorgaben für genehmigungspflichtige Anlagen oder für anzeigepflichtige Tätigkeiten die Zahl der voraussichtlich oder erfahrungsgemäß jährlich eingehenden Anträge zugrunde zu legen. Bei Schwankungen kann ein sachgerechter Mittelwert herangezogen werden.

Schritt 2: Ermittlung des Aufwandes pro Fall je Vorgabe, Prozess und Fallgruppe

Zur Ermittlung des Aufwandes pro Fall oder seiner Änderung werden die wesentlichen Tätigkeiten identifiziert, die zur Erfüllung einer Vorgabe oder eines Prozesses im Einzelfall zu erwarten sind. Für diese Tätigkeiten werden die zu erwartenden Änderungen des Zeit-, Personal- sowie Sachaufwandes ermittelt.

Werden Vorgaben erstmals geschaffen, ist der gesamte zu erwartende Erfüllungsaufwand je Fall anzugeben.

Hat bereits eine Vorgabe bestanden, die durch das Regelungsvorhaben geändert wird, wird nur die Änderung des Erfüllungsaufwandes ermittelt.

Umstellungsaufwand, der lediglich einmal bei der Einführung oder Änderung einer Vorgabe bei den Normadressatinnen und -adressaten anfällt, wird gesondert ausgewiesen. Auch absehbar endende Periodizitäten sind als einmaliger Erfüllungsaufwand darzustellen. Aufwand, der im Abstand von mehreren Jahren absehbar erneut anfällt, ist anteilig als jährlicher Erfüllungsaufwand anzugeben.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes ist auch zu prüfen, ob es sich bei dem Aufwand um Sowie-so-Kosten handelt. Dies ist der Fall, wenn eine Vorgabe zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung bei den Normadressatinnen und -adressaten führt, weil sie sich schon gemäß dem Entwurf der Rechtsnorm verhalten haben. Dies wären also Kosten, die auch ohne neue oder geänderte Regelung entstanden wären. Dann ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung oder Änderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand oder keine Entlastung entsteht. Führt die Vorgabe oder der Prozess nur bei einem Teil der Normadressatinnen und -adressaten zu einer Verhaltensänderung, ist nur für diese Gruppe die Änderung des Erfüllungsaufwandes zu ermitteln.

Nicht unter den Begriff Erfüllungsaufwand fallen Steuer- mehr- und -mindereinnahmen, Sozialversicherungsbeiträge und Gebührenmehr- und -mindereinnahmen. Sie sind nach den Regeln zur Kabinettsarbeit unter dem Buchstaben F Ziffer II Haushaltsauswirkungen anzugeben. Indirekte Effekte, wie zum Beispiel aufgrund der neuen oder geänderten Vorgabe entgangene Gewinne und sonstige Abgaben (zum Bei-

spiel Ausgleichsabgaben), fallen ebenfalls nicht unter den Begriff „Erfüllungsaufwand“.

Gebühren werden unter dem Buchstaben F Ziffer IV Weitere Kosten dargestellt.

Schritt 3: Berechnung des gesamten Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch Multiplikation der Fallzahl mit dem Aufwand pro Fall wird der Erfüllungsaufwand für eine Vorgabe oder einen Prozess oder eine Fallgruppe berechnet. Der Erfüllungsaufwand des Regelungsvorhabens insgesamt ergibt sich aus der Summe des Aufwandes aller im Regelungsvorhaben enthaltenen Vorgaben, Prozesse oder Fallgruppen. Diese Berechnungen sind für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auf Jahresbasis (Ausnahme: einmaliger Umstellungsaufwand) separat durchzuführen.

Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, sind ermittelte Zahlen nach Abschluss der Berechnungen sachgerecht zu runden.

Phase 4: Darstellung des Erfüllungsaufwandes als Gesamtergebnis

Der Erfüllungsaufwand ist im Vorblatt sowie in der Begründung des Entwurfs einer Rechtsnorm darzustellen. Im Vorblatt sind nur die zentralen Ergebnisse der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes herauszustellen. In der Begründung ist die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nachvollziehbar

darzustellen. Sofern Entwürfe von Rechtsverordnungen, zu denen eine Kabinettsbefassung erfolgt, keine Begründung aufweisen, ist der Erfüllungsaufwand im Vorblatt nachvollziehbar darzustellen. Sofern eine Kabinettsbefassung nicht erfolgt, ist der Erfüllungsaufwand gesondert nachvollziehbar darzustellen.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Wie hoch ist für Bürgerinnen und Bürger die Be- oder Entlastung (zeitlich und finanziell), die aufgrund des Regelungsvorhabens zu erwarten ist?

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wie hoch ist die Gesamtbe- oder -entlastung der Wirtschaft?

Dabei sind jährlicher Erfüllungsaufwand und einmaliger Umstellungsaufwand getrennt auszuweisen. Es genügt die Angabe des Saldos, der aus allen Vorgaben oder Prozessen resultiert.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Wie hoch ist die Be- oder Entlastung der Verwaltung?

Dabei sind der jährliche Erfüllungsaufwand und der einmalige Umstellungsaufwand getrennt auszuweisen. Der Aufwand ist für die Organe der Staatsverwaltung und für die Kommunen separat anzugeben. Es genügt die Angabe des Saldos, der aus allen Vorgaben oder Prozessen resultiert.

Anlage 2
(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 1)

Werte zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Freistaat Sachsen¹

I. Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Bürgerinnen und Bürger

Nr.	Aktivität	Zeiten in Minuten		
		einfach	mittel	komplex
1	Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen	2	5	15
2	Fachliche Beratung in Anspruch nehmen (Beratungsstellen, Stadtverwaltung, ...)	10	30	105
3	Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen (zum Beispiel Formularvordrucke, Nachweise, Fotos, ...)	1	3	15
4	Informationen und Daten aufbereiten (inklusive Berechnungen und Überprüfungen durchführen)	1	5	48
5	Formulare ausfüllen	2	5	20
6	Schriftstücke aufsetzen (zum Beispiel Brief, E-Mail)	3	5	12
7	Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (gegebenenfalls inklusive persönlicher Abgabe)	1	2	5
8	Vorlage weiterer Informationen bei Behörden bei Rückfragen (Dokumente nachreichen, ...)	2	5	15
9	Zahlungen anweisen (zum Beispiel Ausfüllen eines Überweisungsvordrucks)	1	2	3
10	Unterlagen kopieren, abheften, abspeichern	1	2	3
11	Mitwirkung bei der Prüfung durch öffentliche sowie beliehene und anerkannte Stellen (zum Beispiel Amtsarzt, ...)	2	15	60
12	Material beschaffen	10	15	60
13	Bestimmte Leistung selbst erbringen oder Dritte beauftragen	15	30	60
14	Umsetzung von Vorgaben überprüfen	2	5	10
15	Ergänzend: Zeitaufwand für Wege- und Wartezeiten (zum Beispiel in einer Behörde, für die Beschaffung von Materialien – gegebenenfalls als Pauschale)	20	30	40

Quelle: StBA Stand: Dezember 2017 mit Ergänzungen, die auf Ergebnissen von Geschäftsprozessanalysen des IfG.CC – Institute for eGovernment basieren

¹ In Anlehnung an den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018.

II.
Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft

Liegen noch keine vergleichbaren Daten für den Zeitaufwand einzelner Tätigkeiten vor, kann auf die sogenannte Zeitwerttabelle „Wirtschaft“ zurückgegriffen werden. Die Zeitwerttabelle weist für einen großen Teil der Standardaktivitäten Minutenwerte aus. Die Standardaktivitäten sind nach dem Grad der Schwierigkeit in „einfach“, „mittel“ und „komplex“ gestaffelt.

Der nach der Zeitwerttabelle ermittelte Zeitwert (das heißt Zeitaufwand für eine bestimmte Tätigkeit) sollte immer anhand begründbarer Einschätzungen aus fachlicher Sicht überprüft werden. Gibt es belastbare Anhaltspunkte dafür, dass der nach der Tabelle ermittelte Wert aller Wahrscheinlichkeit nach über- oder unterzeichnet ist, sollte der aus Fachsicht realistischere Wert für die Ermittlung genutzt werden.

	Allgemeine Standardaktivität	Einfach (Minuten)	Mittel (Minuten)	Komplex (Minuten)	Erläuterung
I.	Einarbeitung in die Vorgabe	3 ²	3 ²	60	Entsteht gesonderter Aufwand, weil die Vorgabe regelmäßig verändert wird oder nur selten angewendet wird?
II.	Beratung in Anspruch nehmen	10	30	80	Mit welchem Aufwand muss durch vorbereitende Informationsgespräche gerechnet werden?
III.	Beschaffung von Daten	2	10	120	Welcher Aufwand fällt durch die Beschaffung notwendiger Informationen und Daten an?
IV.	Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	3	5	30	Welcher Aufwand entsteht zum Beispiel durch das Ausfüllen eines Antragsformulars?
V.	Berechnungen durchführen	3	20	185	Welche Berechnungen, Bewertungen, Zählungen müssen durchgeführt werden?
VI.	Überprüfung der Daten und Eingaben	1	8	60	Entsteht Aufwand durch Kontrollmaßnahmen?
VII.	Fehlerkorrektur	2	10	60	Entsteht Aufwand durch Korrekturmaßnahmen?
VIII.	Aufbereitung der Daten	3	20	240	Welcher Aufwand entsteht durch die Aufbereitung von Daten?
IX.	Datenübermittlung und -veröffentlichung	1	2	5	Welcher Aufwand entsteht durch die Datenübermittlung und Veröffentlichung von Daten oder Informationen?
X.	Interne Sitzungen	6	60	600	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige interne Sitzungen?
XI.	Externe Sitzungen	10	60	480	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige externe Sitzungen (zum Beispiel mit Steuerberaterin und -berater)?
XII.	Ausführen von Zahlungsanweisungen	1	3	23	Entsteht Aufwand zum Beispiel durch das Ausfüllen eines Überweisungsträgers?
XIII.	Kopieren, Archivieren, Verteilen	1	2	10	Entsteht Aufwand zum Beispiel durch Kopiertätigkeiten oder Archivierungsarbeiten?
XIV.	Prüfung durch öffentliche Stellen	5	60	540	Welcher Aufwand wird zum Beispiel durch Betriebsprüferin und -prüfer ausgelöst?
XV.	Korrekturen, die aufgrund von Prüfungen durchgeführt werden müssen	4	30	480	Entsteht Aufwand durch Korrekturen und eine Überarbeitung der Daten?
XVI.	Weitere Informationsbeschaffung, im Falle von Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen	3	15	120	Entsteht Aufwand durch zusätzliche Informationsbereitstellung?
XVII.	Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen	2	30	480	Entsteht Aufwand dadurch, dass die Erfüllung einer Vorgabe eine Schulung voraussetzt?

Quelle: StBA Stand: Dezember 2017 – mit Ergänzung von Ziffer II, die auf Ergebnissen von Geschäftsprozessanalysen des IfG.CC – Institute for eGovernment basieren

² Aufgrund der geringen Unterschiede bei den Zeitwerten wurde hier auf eine Differenzierung zwischen „einfach“ und „mittel“ verzichtet.

III.

Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft nach Wirtschaftszweigen (pro Stunde in Euro) – Freistaat Sachsen

Wirtschaftsabschnitt		Qualifikationsniveau			Durchschnitt
		Niedrig	Mittel	Hoch	
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ³	15,60	19,40	36,20	18,80
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	31,38	36,67	68,85	39,31
C	Verarbeitendes Gewerbe	19,03	25,70	45,86	27,17
D	Energieversorgung	28,48	43,41	64,87	46,15
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	20,41	25,82	45,82	26,24
F	Baugewerbe	18,48	23,28	42,86	23,79
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	15,62	21,98	42,32	23,16
H	Verkehr und Lagerei	17,10	21,57	49,73	22,04
I	Gastgewerbe	13,62	16,06	28,96	15,97
J	Information und Kommunikation	15,95	32,19	43,31	34,75
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	21,74	41,26	69,89	44,05
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	15,71	26,55	49,07	28,15
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	15,57	26,37	43,79	31,58
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	14,59	19,13	39,74	18,22
P	Erziehung und Unterricht	19,47	27,47	40,73	34,44
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	18,09	23,94	45,91	26,70
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	17,08	31,32	44,08	30,37
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14,84	20,76	37,96	23,36

Quelle: Statistisches Landesamt – Freistaat Sachsen: Statistischer Bericht – Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen, 2016

Die aktuell gültigen Durchschnittswerte für den Freistaat Sachsen wurden für die drei Qualifikationsniveaus „niedrig“, „mittel“ und „hoch“ entsprechend den Verhältnissen ermittelt, die für den Bundesleitfaden errechnet wurden.

³ Da für den Wirtschaftsabschnitt „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ keine sächsischen Werte vorliegen, sind hier die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte für die Bundesrepublik Deutschland eingefügt worden (Lohnkostentabelle Wirtschaft 2017, Gliederung nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008).

IV.
Lohnkostentabelle Verwaltung

Analog zum Bereich Wirtschaft werden die Standardlohnsätze der Verwaltung zum einen nach Laufbahnen und zum anderen nach Besoldungsgruppen in Euro gemäß der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) ausgewiesen.

Lohnkostentabelle Verwaltung: Standardlohnsätze je Stunde nach Laufbahnen

Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
36,74	47,88	59,49	84,52

Mit den einzelnen Laufbahnen vergleichbare Entgeltgruppen

Laufbahn	mit der jeweiligen Laufbahn vergleichbare Entgeltgruppen
Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Entgeltgruppen 1 bis 4
Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1	Entgeltgruppen 5 bis 8
Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Entgeltgruppen 9 bis 12
Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	Entgeltgruppen 13 bis 15

V.
Definitionen und Erläuterungen

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung gehört der mit dem Vollzug von Vorgaben verbundene Aufwand. Auch das fiskalische Handeln der Verwaltung (zum Beispiel als Halterin von Kfz oder als Bauherrin) ist dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen. Erfüllungsaufwand entsteht der Verwaltung insbesondere durch die Bearbeitung von Anträgen oder durch Überwachungsaufgaben sowie durch die Bereitstellung von Informationen und Materialien (zum Beispiel Antragsformulare) für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft oder für andere Teile der Verwaltung.

Einnahmen und Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes unberücksichtigt (zum Beispiel Steuer- und -mindereinnahmen, Gebührenmehr- und -mindereinnahmen); sie werden im Vorblatt unter dem Buchstaben F Ziffer II Haushaltsauswirkungen ausgewiesen.

Beim Erfüllungsaufwand wird lediglich die Kostenseite betrachtet. Es findet keine Saldierung mit dem Nutzen einer Regelung statt.

Normadressatinnen und -adressaten

Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung stellen die möglichen Normadressatinnen und -adressaten dar. Vorgaben können mehrere Normadressatinnen und -adressaten gleichzeitig betreffen.

Zur Wirtschaft zählt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt und dem Privatsektor zugerechnet wird. Der Privatsektor umfasst auch karitative Organisationen und den ehrenamtlichen Sektor; nicht darunter fallen öffentliche Verwaltung, private Haushalte und exterritoriale Körperschaften und Organisationen.

Als öffentliche Verwaltung gelten die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betrauten Verwaltungsträger (rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich Beliehene im Rahmen der ihnen übertragenen hoheitlichen Kompetenzen).

Alle Vorgaben, die sich an natürliche Personen unabhängig von ihrem Alter richten, sind Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger. Ist eine natürliche Person eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, dann zählen diejenigen Vorgaben, die sich an die Person aufgrund ihrer Eigenschaft als Unternehmerin oder Unternehmer richten, als Vorgaben für die Wirtschaft.

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen
nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung
Vom 3. März 2021

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2021:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Landräte	Beigeordnete, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
529 Euro	266 Euro	230 Euro

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordnete, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 2 000	233 Euro	–	–
bis 5 000	256 Euro	–	–

bis 10 000	284 Euro	–	–
bis 15 000	325 Euro	169 Euro	–
bis 20 000	403 Euro	192 Euro	–
bis 30 000	424 Euro	213 Euro	–
bis 40 000	453 Euro	240 Euro	198 Euro
bis 60 000	482 Euro	284 Euro	227 Euro
bis 100 000	516 Euro	297 Euro	240 Euro
bis 250 000	573 Euro	340 Euro	268 Euro
bis 500 000	609 Euro	362 Euro	290 Euro
über 500 000	729 Euro	381 Euro	304 Euro

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden
(Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	123 Euro
bis 7 500	136 Euro
über 7 500	153 Euro

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 169 Euro.

Dresden, den 3. März 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Jörg Weihe
 Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 3. März 2021

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2021 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohner 1 094 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohner 2 187 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohner 2 344 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohner 2 500 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohner 2 655 Euro und
6. über 4 000 Einwohner 2 812 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 3. März 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2020¹

23-FV 5031/2/12-2021/9805

Vom 25. Februar 2021

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum November bis Dezember 2020

29 348 956 919 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

8 388 925 615 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

37 737 882 534 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

753 226 983 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

32 245 896 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 674 782 557 Euro im Jahr 2020 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen

39 854 867 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von 72 100 763 Euro.

Dresden, den 25. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
für den Monat Januar 2021¹**

23-FV 5031/2/12-2021/9805

Vom 25. Februar 2021

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Monat Januar 2021

15 383 908 938 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

510 762 313 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

15 894 671 251 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

317 248 729 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBl. I S. 2018) 4,2224573 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

13 395 692 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 3 675 Mio. Euro im Jahr 2021 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen

12 931 275 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von
26 326 968 Euro.

Dresden, den 25. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2022

Vom 2. März 2021

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der durch Vertrag vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 311) geändert worden ist, sind im Jahr 2022 folgende jüdische Feiertage religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist:

Pessach – Überschreitungsfest
2 Tage – am 15. und 16. Nissan
2 Tage – am 21. und 22. Nissan

16./17. April 2022
22./23. April 2022

Schawuoth – Wochenfest
2 Tage – am 6. und 7. Siwan

5./6. Juni 2022

Rosch Haschana – Neujahrsfest
2 Tage – am 1. und 2. Tischri

26./27. September 2022

Jom Kippur – Versöhnungstag
1 Tag – am 10. Tischri

5. Oktober 2022

Sukkoth – Laubhüttenfest
2 Tage – am 15. und 16. Tischri

9./10. Oktober 2022

Schemini Azereth – Schlussfest
1 Tag – am 22. Tischri

17. Oktober 2022

Simchat Thora – Gesetzesfreude
1 Tag – am 23. Tischri

18. Oktober 2022

Die Feiertage beginnen am Vortag um 17:00 Uhr.

Dresden, den 2. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 2. März 2021

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer

- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 2. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – FRL SZH/2021)

Vom 4. März 2021

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

1. Die Schaf- und Ziegenhaltung im Freistaat Sachsen leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung wertvoller Grünlandflächen und zur Offenhaltung der Landschaft. Damit erfüllt sie durch die Pflege und Gestaltung einer attraktiven Kulturlandschaft eine wichtige Gemeinwohlleistung. Ein vielfältiges Landschaftsbild ist für den Erholungswert und vor allem für den Tourismus als Wirtschaftszweig eine wichtige Voraussetzung. Darüber hinaus leistet die Schaf- und Ziegenhaltung einen Beitrag zur ländlichen Traditionspflege.
Vor allem die Nutzung von kleinstrukturierten Flächen bedarf eines hohen Aufwandes der Betriebe. Dieser Aufwand wird durch die Anwesenheit des Wolfes noch erhöht. Die vorgenannte Wirtschaftsweise erschwert eine wirtschaftliche Gestaltung des Betriebszweiges Schaf- und Ziegenhaltung. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einem massiven Rückgang der Schaf- und Ziegenbestände in Sachsen geführt und erschwert die Betriebsnachfolge. Ziel der Förderung ist es, dem Bestandsrückgang und damit den fehlenden Strukturen für die Landschaftserhaltung durch eine Unterstützung der schaf- und ziegenhaltenden Personen entgegenzuwirken.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für die Haltung von Schafen und Ziegen zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen und zur Offenhaltung der Landschaft nach:
 - a) Maßgabe dieser Richtlinie,
 - b) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
 - c) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S352),
 - d) dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist,
- e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) – im Folgenden „Agrarraahmen“ –, die zuletzt durch die Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist,
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. 511 vom 22.2.2019, S. 1) verlängert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teils II 1.1.5.1 des Agrarrahmens erbracht. Die Bewilligungsbescheide dürfen erst erlassen werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben. Bis zur Genehmigung der Regelungen durch die EU-Kommission kann eine Bewilligung und Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr nur auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 erfolgen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Haltung von Schafen und Ziegen zur Grünlandnutzung und zur Erhaltung wertvoller vielfältiger Kulturlandschaftsstrukturen im Freistaat Sachsen, sofern es keine adäquaten Unterstützungsmöglichkeiten aus Bundesmitteln gibt, die eine Förderung je Tier vorsehen.

III. Begünstigte

1. Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und selbst Schafe und/oder Ziegen zur Grünlandnutzung und -pflege beziehungsweise zur Erhaltung anderer schützenswerter Kulturlandschaftselemente halten.
2. Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind:
 - a) Antragstellende, die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 des Agrarrahmens gelten sowie
 - b) Antragstellende, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert wird die Haltung der Schafe und/oder Ziegen, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse des jeweiligen Jahres.
2. Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss für den Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Im Haltungszeitraum aus dem Bestand ausscheidende Tiere können durch andere Tiere, die die Voraussetzungen von Ziffer IV Nummer 1 erfüllen, ersetzt werden.
In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen davon zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen.
3. Die Begünstigten sind verpflichtet, für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach Ziffer VI Nummer 2 die beantragte Anzahl von Tieren während des Haltungszeitraums insbesondere auf Grünlandflächen zu weiden sowie wolfsabwehrende Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Die Mindestschutzanforderungen können im Internet unter <https://www.lsnq.de/SZH> abgerufen werden. Zur Beweidung kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.
4. Der förderfähige Gesamtbestand der Begünstigten an Schafen und/oder Ziegen gemäß Nummer 1 darf während des Verpflichtungszeitraums im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr nicht mehr als 20 Prozent abnehmen. In Fällen höherer Gewalt gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer IV Nummer 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
5. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

2. Finanzierungsart
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
3. Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Euro je Tier und Jahr für jedes Tier, das die Voraussetzungen gemäß der Ziffer IV Nummern 1 bis 3 erfüllt. Der Betrag wird jedes Jahr neu und einheitlich in Abhängigkeit der zu fördernden Gesamtanzahl und den verfügbaren Haushaltsmitteln festgelegt.
4. Bagatellgrenze
Zuwendungen unter 2 000 Euro je Antragstellenden und Jahr oder einem sich daraus ergebenden Mindestbestand von 50 Tieren werden nicht gewährt.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Begünstigten sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zu führen. Tierbestandsdaten können von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungszeitraum für Kontrolle und Monitoring angefordert werden.
2. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt am 1. April des ersten Antragsjahres.
3. Über den gesamten Verpflichtungszeitraum müssen die Beweidung sowie die Einhaltung der Förderkriterien und Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
4. Um sicherzustellen, dass
 - a) Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 des Agrarrahmens eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen,
 - b) durchgeführte Vorhaben, die über den Programmplanungszeitraum 2014–2020 hinausgehen, an Änderungen des Rechtsrahmens für den folgenden Programmplanungszeitraum angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 725 des Agrarrahmens eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen.Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.
5. Bei Einzelbeihilfen über 60 000 Euro werden die nach Randnummer 128 des Agrarrahmens erforderlichen Angaben veröffentlicht.

VII. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

1. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren
 - a) Die Zuwendung ist bis zum 31. März des ersten Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare

und erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen. Die jeweils geltenden Formulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/SZH> veröffentlicht. Neuantragstellungen sind letztmalig zum 31. März 2025 zulässig.

- b) Die Begünstigten haben während des Verpflichtungszeitraums jährlich bis zum 31. März die Anzahl der Tiere nachzuweisen, für die eine Förderung beansprucht wird.

Unter Beachtung von Ziffer IV Nummer 4 ist eine Reduzierung der zur Förderung beantragten Tiere bis zu 20 Prozent im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr zulässig. Eine Anhebung von mehr als 20 Prozent im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr ist nicht förderfähig.

- c) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde anhand der vorgelegten Unterlagen und Erklärungen, der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.

2. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Vorlage und Prüfung des jährlichen Verwendungsnachweises.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Nachweis des über den Haltungszeitraum gehaltenen förderfähigen Tierbestandes gemäß Ziffer IV Nummer 3 sowie den Aufzeichnungen nach Ziffer VI Nummer 3 und ist jährlich spätestens bis zum 15. Oktober bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Rückforderungen, Zinsen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgen Rückforderungen nach Maßgabe von §§ 48, 49ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes nach Ziffer VI Nummer 2 kann zu einer vollständigen Rückforderung der Zuwendung führen.

5. Kontrollverfahren

Durch jährliche Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens fünf Prozent der Begünstigten stellt die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Kontrollpflicht der Zuwendungsvoraussetzungen sicher.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 4. März 2021

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Zwönitz – Silberstraße Bl. 0850 Abschnitt Masten M 1–M 65

Gz.: C32-0522/1216

Vom 1. März 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 5. November 2020 für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Zwönitz-Silberstraße, Bl0850, Abschnitt Masten M 1–M 65“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Auf der bestehenden 110-kV-Freileitung Zwönitz – Silberstraße ist ein standortgleicher Ersatzneubau von insgesamt 27 Masten geplant. Es sind die Masten M 6, M 13, M 21, M 26, M 31, M 32, M 41–M 48 und M 52–M 64 betroffen. Nach Anschluss der Arbeiten erfolgt die Neubeseilung des kompletten Abschnittes M 1–M 65.

Das Vorhaben befindet sich

- im Erzgebirgskreis (M 1–M 53) und
- im Landkreis Zwickau (M 54–M 65).

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer Bestandsleitung handelt für welche noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Geplant ist der Umbau auf einer Länge von 16,4 km.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die bereits bestehende Freileitung verläuft hauptsächlich über Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland, einige wenige Waldschneisen sind betroffen und geht mit einer Erhöhung der Masten zwischen 1,5 m und 9,8 m sowie einer zusätzlichen Teilversiegelung im Bereich der neuen Fundamente von insgesamt circa 740 m² einher. Bei einer derzeitigen Höhe ist dies jedoch nicht als erheblich anzusehen, weshalb keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine vorhandene Trasse. Gesetzliche Grenzwerte werden eingehalten.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Innerhalb der zu kreuzenden FFH-, Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Naturschutzgebieten finden keine Arbeiten statt, da hier keine Masten getauscht werden, der Tausch der Leiterseile erfolgt im Luftraum ohne Bodenberührung. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019

(SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 1. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund von § 104 Absatz 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

(1) Im Bereich der Aufsicht nach § 105 MStV über bundesweit ausgerichtete Medien im Sinn des VII. Abschnittes des Medienstaatsvertrages erhebt die zuständige Landesmedienanstalt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 104 Absatz 11 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch ein vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.

(5) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2

Gebührenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. ²Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen. ³Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4

Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand

abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter einen Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Rechtsbehelf, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erliegt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Rechtsbehelfs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landes-

medienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs

¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9

Festsetzungsverjährung

¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Absatz 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung des nach § 2 Absatz 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13 Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollzie-

hung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise der Aussetzung festzusetzen, soweit ein Rechtsbehelf gegen die Hauptsache beziehungsweise die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14 Säumniszuschläge

(1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt entsprechend.

§ 15 Zahlungsverjährung

(1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;

3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7. November 2020 in Kraft, wenn diese Satzung von allen Landesmedienanstalten übereinstimmend erlassen und veröffentlicht wurde. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 3. Juli 2009 (SächsABl. S. 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2018 (SächsABl. S. 467) außer Kraft.

Leipzig, den 23. Februar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
A	ZAK	
<i>I.</i>	<i>Rundfunk</i>	
1	Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme nach § 53 MStV	500–100.000
2	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogrammen nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV	250–10.000
3	Genehmigung von Änderungen der für die Zulassung relevanten Voraussetzungen sowie der Verbreitung des Rundfunkprogramms	100–10.000
4	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	250–10.000
5	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MStV i. V. m. § 3 Abs. 1 Satzung über Zulassungsfreiheit	100–5.000
6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 109 Abs. 1 MStV gegenüber Veranstaltern bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme soweit nicht die KEK nach § 105 Abs. 3 MStV zuständig ist	250–10.000
7	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV	1.000–10.000
<i>II.</i>	<i>Telemedien</i>	
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV gegenüber privaten bundesweiten Anbietern von Telemedien	250–10.000
2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 4 MStV	1.000–10.000
3	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 6 MStV	500–5.000
4	Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf eine Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 4 MStV i. V. m. § 19 Abs. 8 MStV	250–5.000
<i>III.</i>	<i>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</i>	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
2	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500–10.000
3	Entgegennahme einer Anzeige nach § 81 Abs. 5 Satz 2 MStV	keine Gebühr
4	Entgegennahme einer Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV	keine Gebühr
5	Feststellung der Unbedenklichkeit gemäß § 87 MStV eines nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500–10.000
6	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 83 Abs. 1 MStV	keine Gebühr
7	Mediation nach § 83 Abs. 3 Satz 2 MStV	keine Gebühr
8	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. §§ 79 bis 87 MStV, soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	500–10.000
<i>IV.</i>	<i>Medienintermediäre</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. §§ 92 bis 94 MStV	5.000–100.000
<i>V.</i>	<i>Video-Sharing-Dienste</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 98 MStV	500–10.000
<i>VI.</i>	<i>Übertragungskapazitäten</i>	
1	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 MStV	keine Gebühr
2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen nach § 102 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	2.000–100.000
3	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	1.000–10.000

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
VII.	Weiterverbreitung	
1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 MStV	1.000–5.000
2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 103 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	1.000–10.000
B	GVK	
1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Angebot aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV	2.000–40.000
2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV getroffenen Zuweisung nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV	1.000–20.000
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV	500–10.000
C	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde	1.000–10.000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde	1.000–10.000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr
D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000–10.000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100–1.000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100–1.000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250–10.000

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar zur
„Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke
der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes
und dessen Finanzierung ab dem 01.01.2018“**

Vom 17. Dezember 2020/4. Januar 2021

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 9 Februar 2021 die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar zur „Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung ab dem 01.01.2018“ auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hiermit die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar zur „Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung ab 01.01.2018“ vom 17. Dezember 2020 und 4. Januar 2021 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 24. Februar 2021

Landratsamt Görlitz
Bernd Lange
Landrat

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Zwischen der Gemeinde Kottmar

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Görke

und der Gemeinde Oderwitz

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Cornelius Stempel

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG), in der jeweils gültigen Fassung, folgende 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung vom 17. Oktober 2017 geschlossen:

Artikel 1

Der § 7 der Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Kottmar erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jewei-

Kottmar, den 17. Dezember 2020

Gemeinde Kottmar
M. Görke
Bürgermeister

Oderwitz, den 4. Januar 2021

Gemeinde Oderwitz
C. Stempel
Bürgermeister

ligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Gemeinde Kottmar zu und sind durch diese zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen sowie Geschäftsführung nicht ausreichen, erhebt die Gemeinde Kottmar von der Gemeinde Oderwitz eine Umlage.

(3) Die konkreten Modalitäten der zu erhebenden Umlage werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(4) Die laufenden Kosten für die Unterhaltung sowie die Kosten für Instandhaltungen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für den Trauraum im Gemeindeamt Oderwitz trägt die Gemeinde Oderwitz. Im Gegenzug werden von der Gemeinde Kottmar für die Eheschließungen am Standort Trauraum Oderwitz keine zusätzlichen Auslagen und Gebühren erhoben.

Artikel 2

Alle anderen Passagen der Zweckvereinbarung bestehen unverändert fort.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umgliederung des Flurstücks 565/2 der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Rothschönberg in die Stadt Nossen, Gemarkung Mergenthal

Vom 3. März 2021

Mit Bescheid vom 3. März 2021 (Az.: 092.19-2442/2019-20486/2020-14002/2021) hat das Landratsamt Meißen die Vereinbarung vom 12. November 2020 über die Umgliederung des Flurstücks 565/2 der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Rothschönberg in die Stadt Nossen, Gemarkung

Mergenthal auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 3. März 2021

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Klipphausen vertreten durch den
Bürgermeister
Herrn Mirko Knöfel
Talstraße 3
01665 Klipphausen

und die Stadt Nossen vertreten durch den
Bürgermeister
Herrn Uwe Anke
Markt 31
01683 Nossen

(3) Das Flurstück 565/2 ist über die Stadt Nossen, Ortsteil Mergenthal, erschlossen. Dieser Zustand wird nunmehr bereinigt. Das Grundstück erhält eine neue postalische Anschrift: 01683 Nossen, Mergenthal 1a.

(4) Das von der Änderung betroffene Gebiet (Umgliederungsgebiet) und die neue Gemeindegrenze sind in dem als Anlage beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2 Ortsrecht

schließen aufgrund des §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), folgenden Gebietsänderungsvertrag:

Es wird festgestellt, dass innerhalb des Umgliederungsgebietes ausschließlich das Ortsrecht der Stadt Nossen gilt.

§ 3 Auseinandersetzung

§ 1 Umfang der Gebietsänderung

(1) Das folgende, bisher zur Gemeinde Klipphausen gehörende Flurstück 565/2 der Gemarkung Rothschönberg mit einer Größe von 1.252 m², postalische Anschrift: 01665 Klipphausen, Tännichtbachstraße 18, wird in die Stadt Nossen, Gemarkung Mergenthal, umgliedert.

(2) Die neue Gemeindegrenze verläuft im Norden am Flurstück 574 und im Osten am Flurstück 565/1 der Gemarkung Rothschönberg entlang.

(1) Die Stadt Nossen stellt die Gemeinde Klipphausen von bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt keine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Klipphausen.

(3) Es bestehen keine Forderungen.

(4) Eine weitergehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4
Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem Umgliederungsgebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Nossen.

Klipphausen, den 29. Oktober 2020

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Nossen, den 12. November 2020

Uwe Anke
Bürgermeister

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach seiner Genehmigung in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. März 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 